

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



50. Jahrgang / lfd. Nummer 14 vom 04.12.2019

INHALT

1. Tagesordnung für die 40. Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am Donnerstag, den 19.12.2019 um 17:30 Uhr, Rathaus der Stadt Waltrop
2. Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 29.11.2019
3. Bekanntmachung über die entschädigungslose Einziehung eines Urnenwahlgrabes
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Waltrop zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben „smartdemography“
5. Satzung der Stadt Waltrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Übermittagsbetreuung an Waltroper Grundschulen (ÜMI-Elternbeitragssatzung)

Tagesordnung für die 40. Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am Donnerstag, den 19.12.2019, 17.30 Uhr, Rathaus der Stadt Waltrop

Tagesordnung und Erläuterungen:

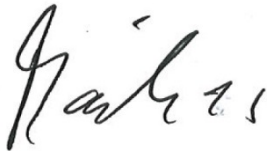
I. öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift - öffentlicher Teil
2. Neubesetzung von Ausschüssen
hier: Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales,
Jugendamtselternbeirat
Vorlagen-Nummer:2014-20/1330
3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018
Vorlagen-Nummer:2014-20/1329
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der
Bürgermeisterin
Vorlagen-Nummer:2014-20/1337
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Optimierten
Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport für
das Geschäftsjahr 2018.
Vorlagen-Nummer:2014-20/1335
6. Entwicklung des Grundstücks Riphaustraße 31 (ehemaliges
Allwetterbad)
Vorlagen-Nummer:2014-20/1332
7. Mitteilungen und Anfragen

II. nichtöffentliche Sitzung

8. Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil
9. Übertragung von Abwasseranlagen auf den V+E
Vorlagen-Nummer:2014-20/1336
10. Krematorium der Atrium Park GmbH & Co.KG
hier: Vorstellung des Mediationsergebnisses vom 5.11.19
Vorlagen-Nummer:2014-20/1318
11. Abschluss eines Pachtvertrages
Vorlagen-Nummer:2014-20/1338
12. Mitteilungen und Anfragen

Waltrop, den 04.12.2019



(Moenikes)
Bürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 29.11.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)) hat der Rat der Stadt Waltrop am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Waltrop unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, und
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes(OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Die Stadt Waltrop kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten oder erwerben, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung dienen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Waltrop zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Waltrop nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/die Benutzer/in kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Der/die Benutzer/in besitzt keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (5) Ein Widerruf der Berechtigung zur Benutzung der Unterkünfte bzw. die Zuweisung einer anderen Unterkunft kann insbesondere erfolgen:
 - a) wenn die Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (6) Tiere dürfen in den Unterkünften nicht gehalten werden.

§ 4 Einweisung

- (1) Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der/die Benutzer/in gegen schriftliche Bestätigung:
 - a) die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums und Festsetzung der Benutzungsgebühren,
 - b) einen Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung,
 - c) Unterkunfts- und/oder Zimmerschlüssel.

- (2) Über die Hausordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des/der Bürgermeisters oder Bürgermeisterin in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und den Anordnungen der zuständigen Vertreter der Stadt Waltrop unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Waltrop erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren entsprechend § 6 KAG NRW, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfall etc.). Sie werden nach den Bestimmungen des KAG NRW ermittelt.
- (3) Die Grundgebühr pro Monat berechnet sich nach den laut KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die so errechneten Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Auslastung (Belegung) der letzten zwei Jahre der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3, Buchstaben a), aufgeführten Obdachlosen-/Notunterkunft als Anteil je Person (Unterkunftsplatz) umgelegt.
Die gleiche Berechnung liegt dem Unterkunftstyp der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3, Buchstabe b), genannten Gemeinschaftsunterkünfte zugrunde.
- (4) Wird eine Unterkunft eigens von einem Dritten angemietet (sonstige Wohnungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3), Buchstabe c), oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zur Unterkunft bestimmt, beträgt der Grundbetrag mindestens die Monatskaltmiete.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten für Strom, Wasser Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gem. § 2 der Betriebskostenverordnung – BetrKV in der jeweils geltenden Fassung des jeweiligen Unterbringungstyps. Die so errechneten Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Auslastung (Belegung) der letzten zwei Jahre des jeweiligen Unterbringungstyps als Anteil je Person (Unterkunftsplatz) umgelegt.
- (6) Die monatliche Grundgebühr beträgt pro Person (Unterkunftsplatz) bei Unterbringung in einer der nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten
 - a) Obdachlosen-/Notunterkunft ab dem 01.01.2020: 35,40 €
 - b) Gemeinschaftsunterkunft ab dem 01.01.2020: 164,10 €

- (7) Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt pro Person (Unterkunftsplatz) bei Unterbringung in einer der nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten
- | | |
|--|---------|
| a) Obdachlosen-/Notunterkunft ab dem 01.01.2020: | 6,10 € |
| b) Gemeinschaftsunterkunft ab dem 01.01.2020: | 20,20 € |
- (8) Sofern separate Stromverbrauchserfassungsgeräte vorhanden sind, sind die angemessenen Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom zu berücksichtigen.
- (9) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung/Verbrauchsdatenveränderung an die Benutzer erfolgt durch Bescheid (Verwaltungsakt) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- und Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch einfaches Informationsschreiben vorab den Benutzern mitzuteilen.
- (10) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreneinzahlung. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die/den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragte/n Bedienstete/n der Stadt Waltrop.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Waltrop zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Je Nutzungstag ist hierbei 1/30 der Monatsgebühr zu zahlen. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen. Am Tag einer Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.
- (3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen. Eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jeder Benutzer einer Unterkunft. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in

einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften somit als Gesamtschuldner.

- (2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen bekannt zu geben.
- (3) Minderjährige Benutzer sind Gebührenschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

§ 8 Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der/Die Benutzer hat/haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird oder
 - b) der/die Benutzer seinen/ihren Wohnsitz wechselt/wechseln.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/Die betroffene/n Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder durch Widerruf. Die dem/den Benutzer/n überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) sind mit dem Auszug aus der Unterkunft an eine/n mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragte/n der Stadt Waltrop zurückzugeben.
- (3) Der/Die Benutzer hat/haben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben

§ 9 Schadensersatz, Sicherheitsleistungen

- (1) Verursacht ein Gebührenschuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an oder in einer städtischen Unterkunft, so ist er zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für die Kosten eigenmächtiger Veränderungen an oder in einer Unterkunft steht dem Gebührenschuldner kein Aufrechnungsanspruch gegen die Stadt Waltrop zu. Entstehen der Stadt Waltrop Kosten für die Beseitigung solcher Veränderungen, so hat der Gebührenschuldner die Beseitigungskosten zu tragen.

- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann den Ersatz von Kosten für beschädigte oder nicht zurückgegebene Einrichtungsgegenstände sowie Unterkunftsschlüssel verlangen.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen. Sie darf bis zum Dreifachen eines Grundbetrages eines Kalendermonats betragen. In den Fällen der Abs. 1 bis 3 können die festgesetzten Beträge mit der Sicherheitsleistung aufgerechnet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die

- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in Waltrop, Alter Graben 22, der Stadt Waltrop vom 19.12.1988
- Gebührensatzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in Waltrop, Alter Graben 22, der Stadt Waltrop vom 01.10.2003
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Waltrop, Rapensweg 5, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Gebührensatzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Waltrop, Rapensweg 5, der Stadt Waltrop vom 01.10.2003
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Egelmeer 91, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Gebührensatzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Egelmeer 91, der Stadt Waltrop vom 01.10.2003
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Margaretenstr. 14, der Stadt Waltrop vom 22.06.1990
- Gebührensatzung zur Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Margaretenstr. 14, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Hochstr. 72, der Stadt Waltrop vom 14.12.1990
- Gebührensatzung zur Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Hochstr. 72, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte Obdachlose der Stadt Waltrop vom 03.04.2019

sowie alle hier nicht genannten und eventuell noch gültigen Satzungen über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge, Asylbewerber, Aussiedler und Zuwanderer und in diesem Zusammenhang existierende Gebührensatzungen der Stadt Waltrop außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 29.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der Bekanntmachungsverordnung NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW, eingehalten wurden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 29.11.2019

(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin

**Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für
Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 29.11.2019**

Bestand der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop:

a) Obdachlosen-/Notunterkunft:

Zur Pannhütt 2

b) Gemeinschaftsunterkünfte:

Am Schwarzbach 53 b
Am Stutenteich 5
Egelmeer 91
Sydowstr. 32

c) Sonstige Wohnungen:

Alter Graben 22
Alter Graben 24
An der Haardstr. 10
Bismarckstr. 49
Dresdener Str. 12
Feldstr. 4
Feldstr. 10
Feldstr. 14
Große-Geist-Str. 10a
Große-Geist-Str. 11
Große-Geist-Str. 12
Hagelstr. 12
Hochstr. 60
Im Wiesengrund 10
Im Wiesengrund 12
Kirchplatz 7
Krummer Weg 1
Lerschstr. 3
Leveringhäuser Str. 155
Neuer Weg 2
Provinzialstr. 31
Riphausstr. 6
Sydowstr. 59

Ich, Frau Nicole Moenikes, zum Zeitpunkt des Erlasses und der Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 29.11.2019, Bürgermeisterin der Stadt Waltrop, bestätige hiermit, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der vorgenannten Satzung mit dem Satzungstext, welcher dem Ratsbeschluss vom 28.11.2019 zu Grunde lag, übereinstimmt, und dass das nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) in der jeweils aktuellen Fassung vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist. Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung der o.g. Satzung nach den Vorschriften der BekanntmVO und der Hauptsatzung der Stadt Waltrop in der jeweils aktuellen, gültigen Fassung an.

Waltrop, den 29.11.2019



(Moenikes)

Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die entschädigungslose Einziehung eines Urnenwahlgrabes

Gemäß § 31 Absatz 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 43. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 31.10.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 46. Jahrgang / lfd. Nummer 16 vom 08.12.2015), ergeht hiermit im Wege der öffentlichen Bekanntmachung an die Nutzungsberechtigten des nachstehend aufgeführten Urnenwahlgrabes die Aufforderung, dieses Wahlgrab bis zum 28.02.2020 in Ordnung zu bringen und sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Es handelt sich um folgendes Urnenwahlgrab:

- Urnenwahlgrab „Höving“ Nr. W 108, verliehen am 05.09.2000.
Beisetzungen: 05.09.2000 Höving, Heinrich Karl und Erna

Die Nutzungsberechtigten dieses Urnenwahlgrabes sind nicht zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht an diesem Urnenwahlgrab mit Wirkung vom 01.03.2020 entschädigungslos entzogen wird, falls die erforderlichen Arbeiten nicht durchgeführt werden. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt Waltrop über, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt sind.

Waltrop, den 13.11.2019
Dez. 1.3 / Hz.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag:

(Hinz)



BEKANNTMACHUNG

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Waltrop
zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben „smartdemography“**

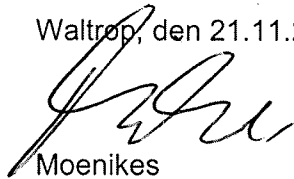
Die Stadt Waltrop weist darauf hin, dass die Bezirksregierung Münster die v. g. Vereinbarung mit Schreiben vom 6.11.2019 genehmigt hat.

Die Genehmigung ist mit dem Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 15.11.2019 veröffentlicht worden.

Das Amtsblatt finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter folgendem Link:

https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/service/amsblaetter/amsblaetter_2019/amsblatt_46_2019.pdf

Waltrop, den 21.11.2019



Moenikes

Satzung der Stadt Waltrop

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Übermittagsbetreuung an Waltroper Grundschulen (ÜMI - Elternbeitragssatzung)

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 (GVBl NRW vom 16.10.2007, S. 379), in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl S. 3134), bzw. des § 9 Abs 3 S.4 Schulgesetz NW in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 sowie des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in der aktuellen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

Die außerschulische Übermittagsbetreuung an Waltroper Grundschulen ist ein freiwilliges und niederschwelliges Angebot ohne Förderauftrag.

Sie umfasst einen Zeitraum von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Die Betreuung findet an jedem Schultag, nicht aber in den Ferien oder an unterrichtsfreien Tagen statt. Während der Betreuungszeit wird keine Mittagsverpflegung gereicht. Es findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.

Eltern können flexibel entscheiden, an welchen Schultagen das Angebot genutzt wird.

§ 2 Teilnahmeberechtigte und Aufnahme

1. An der Übermittagsbetreuung können nur SchülerInnen* der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Das Angebot ist auf mindestens 10 und maximal 25 Plätze pro Grundschulstandort begrenzt.
3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Bei einem Überhang von Anmeldungen entscheidet das Losverfahren, wobei SchülerInnen* der ersten und zweiten Klasse vorrangig behandelt werden.
4. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an diesem Angebot bindet für ein Schuljahr (01.08.-31.07. des Folgejahres)
Danach erlischt die Teilnahmeberechtigung automatisch, sodass zur Verlängerung eine weitere Anmeldung erforderlich wird.

§ 3 Beiträge

- (1) Für die Teilnahme an Übermittagsangeboten erhebt die Stadt Waltrop als Schulträger einen monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag gem. § 9 Abs 3 S. 4 SchulG i.V. mit § 5 KiBiz.

(2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebotes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes für 12 Kalendermonate vom 01.08.-31.07 des Folgejahres.

(4) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Beitragstabelle).

(5) Beginnend mit dem Jahr 2021 werden die bis dahin gültigen Beiträge in dreijährigem Rhythmus um jeweils 5 % erhöht. Dies erfolgt in Anlehnung an die Regelung bei den Elternbeiträgen für Betreuung in Tageseinrichtung / Tagespflege.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Waltrop schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Waltrop ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Angebot, so werden die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.

(2) Die Übermittagsbetreuung an Grundschulen stellt ein eigenständiges Angebot dar und wird nicht mit anderen Betreuungsangeboten verknüpft. Eine Ermäßigung der Beiträge erfolgt daher ausschließlich unter den in Abs. (1) genannten Voraussetzungen.

§ 7 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung

des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 8 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Waltrop durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt ihr der Träger der Angebote die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§9 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 02.12.2019



(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin

Anlage: Beitragstabelle ÜMI

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Übermittagsbetreuung an Waltroper Grundschulen(ÜMI)der Übermittagsbetreuung an Waltroper Grundschulen(ÜMI)

Elternbeiträge für den Besuch der Übermittagsbetreuung in Waltrop (ÜMI)

maßgebliches Jahreseinkommen	Elternbeitrag ÜMI 2020
bis 17.500 €	0,00 €
bis 20.000,00 €	15,00 €
bis 30.000,00 €	25,00 €
bis 40.000,00 €	35,00 €
bis 50.000,00 €	55,00 €
bis 60.000,00 €	70,00 €
über 60.000 €	80,00 €